

Bundessozialgericht
- 5 RKn 53/70 -

I m N a m e n d e s V o l k e s

U r t e i l

in dem Rechtsstreit

Verkündet am
26.Sept.1972

.....
Kläger und Revisionskläger,

Amtsinspektor
Schriftführer

Prozeßbevollmächtigter:

g e g e n

.....
Beklagte und Revisionsbeklagte.

Der 5. Senat des Bundessozialgerichts hat auf die
mündliche Verhandlung vom 26. September 1972 durch

Senatspräsident Dr. D a p p r i c h
- Vorsitzender -,

Bundesrichter M a y ,

Bundesrichter R a u s c h e r ,

Bundessozialrichter G e b a u e r und

Bundessozialrichter S c h ö n f e l d

für Recht erkannt:

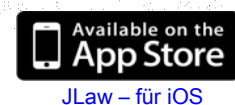
Die Revision des Klägers gegen das Urteil des
Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom
2. Juli 1970 wird zurückgewiesen.

Außergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.

-2-



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



- 2 -

G r ü n d e :

I

Unter den Beteiligten ist ein Anspruch auf Bergmannsrente nach dem bis zum 31. Dezember 1967 geltenden Recht streitig.

Der am 16. Mai 1917 geborene Kläger ist im Jahre 1931 im Bergbau angelegt, später als Grubenelektriker angelernt und vom 1. März 1938 bis 30. September 1962 als Grubenelektriker und Elektrohauer gegen Schichtlohn beschäftigt gewesen. Von Mai 1941 bis 30. September 1962 war er - mit kurzen Unterbrechungen - im Abbau und in der Vorrichtung eingesetzt. Nach dem 30. September 1962 arbeitete er nur noch kurzfristig, nämlich vom 1. Mai bis 30. September 1966 an diesen Betriebspunkten.

Den vom Kläger nach Vollendung des 50. Lebensjahres 1967 gestellten, später für die Zeit bis zum 31. Dezember 1967 beschränkten Antrag auf Gewährung von Bergmannsrente nach § 45 Abs. 1 Nr. 2 des Reichsknappschaftsgesetzes (RKG) in der vor dem 1. Januar 1968 geltenden Fassung lehnte die beklagte Knappschaft im Bescheid vom 18. Dezember 1967, bestätigt durch Widerspruchsbescheid vom 20. Mai 1968, ab. Sie war der Auffassung, der Kläger habe nicht, wie erforderlich, 180 Monate lang Hauerarbeiten unter Tage verrichtet; er habe nur 69 Monate gegen besonders vereinbarten festen Lohn und zugleich an den im Gesetz genannten Betriebspunkten unter Tage gearbeitet.

Die vom Kläger erhobene Klage ist ohne Erfolg geblieben. Am 2. Juli 1970 hat das Landessozialgericht (LSG) die Berufung gegen das klagabweisende Urteil des Sozialgerichts (SG) vom 16. Juni 1969 zurückgewiesen und ausgeführt: Im günstigsten Falle lasse sich annehmen, daß der Kläger 177 Monate im Sinne der Hauerarbeiten-Verordnung (HaVO) Hauerarbeiten

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

-3-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 3 -

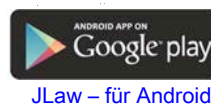
unter Tage verrichtet habe; darüber hinaus habe der Kläger keinen besonders vereinbarten festen Lohn erhalten. Insbesondere treffe dies auch für die - teilweise durch Prämien aufgestockte - Schichtentlohnung in der sogenannten Sondergruppe ab 1. März 1956 zu. Die feste Entlohnung nach der Sondergruppe stelle keinen besonders vereinbarten Lohn dar; zudem hätten die Prämien nicht im Sinne der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) 5 v.H. des Schichtlohns der Sondergruppe betragen.

Gegen diese Entscheidung richtet sich die streitgegenständliche, vom LSG zugelassene Revision des Klägers. Er trägt vor: Wenn über die 69 Monate hinaus, welche die Beklagte bereits als Hauerarbeiten unter Tage anerkannt habe, aus dem Zeitraum vom 12. Mai 1941 bis 30. September 1962 die weiteren 49 Monate vom 1. März 1956 bis 31. März 1960 - während welcher er den Lohn der Sondergruppe erhalten habe - sowie die Zeit vom 1. Oktober 1960 bis 30. September 1962 - als ihm zum Lohn der Sondergruppe noch eine Zulage gewährt worden sei - angerechnet werde, seien ihm bereits 247 Kalendermonate Hauerarbeiten gutzubringen. Diese Zeiten seien deshalb zu seinen Gunsten zu berücksichtigen, weil der Lohn der Sondergruppe in jedem Fall mehr als 5 v.H. über dem Lohn des Grubenelektrikers liege und mehr als 90 v.H. des Hauerlohns erreiche. Es geht nicht an, daß der - nicht nach der Sondergruppe entlohnte - Grubenelektriker mit Prämien zum Schichtlohn die lohnmäßigen Voraussetzungen für eine Anerkennung als Hauerarbeiten unter Tage erfüllen könne und damit besser gestellt sei, als der in die Sondergruppe eingestufte Personenkreis.

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 4 -

Der Kläger beantragt,

1. die Urteile des Landessozialgerichts vom 18. Juni 1970 und des Sozialgerichts vom 16. Juni 1969 aufzuheben,
2. die Beklagte unter Aufhebung ihres Bescheides vom 18. Dezember 1967 in der Fassung des Widerspruchsbescheides vom 20. Mai 1968 zu verurteilen, ihm Bergmannsrente bis zum 31. Dezember 1967 zu gewähren,
3. der Revisionsbeklagten die außergerichtlichen Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Die Beklagte beantragt,

die Revision als unbegründet zurückzuweisen.

Sie ist der Auffassung, auch zum Lohn der Sondergruppe müsse - neben dem Erfordernis, daß er 90 v.H. des tariflichen Gedingerichtsatzes eines Hauers erreiche - ein Zuschlag von mindestens 5 v.H. kommen, um ihn als besonders vereinbarten Lohn anerkennen zu können. Der Lohn der Sondergruppe sei der normale Lohn der Maschinen- und Elektrohauer.

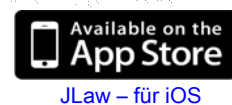
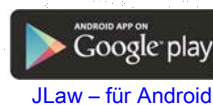
II

Die zulässige Revision des Klägers ist nicht begründet.

Nach § 45 Abs. 1 Nr. 2 RKG in der bis zum 31. Dezember 1967 gültig gewesenen Fassung erhält Bergmannsrente der Versicherte, der das 50. Lebensjahr vollendet und die Wartezeit nach § 49 Abs. 2 RKG erfüllt hat. § 49 Abs. 2



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 5 -

aaO in der damaligen Fassung erklärt die Wartezeit als erfüllt, wenn eine Versicherungszeit von 300 Kalendermonaten zurückgelegt ist und während dieser Zeit mindestens 180 Kalendermonate Hauerarbeiten unter Tage oder diesen gleichgestellte Arbeiten verrichtet worden sind. Ob die letztere Voraussetzung erfüllt ist, ist unter den Beteiligten in Streit.

Die HaVO vom 4. März 1958 bestimmt, was Hauerarbeiten unter Tage sind. Nach den nicht angegriffenen Feststellungen des LSG hat der Kläger während seiner Untertage-tätigkeit von 1941 bis 1962 Arbeiten eines Elektro-hauers oder gleiche Arbeiten im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 2 HaVO im Abbau, beim Streckenvortrieb bzw. in der Aus- und Vorrichtung verrichtet. Diese Vorschrift erkennt solche Tätigkeiten jedoch nur dann als Hauerarbeiten an, wenn sie - was beim Kläger nicht der Fall war - im Gedinge oder - worum die Beteiligten streiten - "zu besonders vereinbartem Lohn" ausgeführt worden sind. Nach der in § 1 Abs. 2 HaVO gegebenen Legaldefinition ist besonders vereinbarter Lohn im Sinne der Verordnung ein fester Lohn, der infolge besonders gelagerter Verhältnisse anstelle eines regelrechten Gedinges gezahlt wird und im Rahmen der möglichen Gedingeverdienste liegt.

Der erkennende Senat hat in mehreren Entscheidungen zu der Kernfrage Stellung genommen, wann ein fester Lohn "anstelle eines regelrechten Gedinges gezahlt wird". In der Entscheidung vom 23. März 1965 (BSG 23, 22 = SozR Nr. 1 zu § 1 HaVO) hat der Senat grundlegend ausgeführt, daß dies regelmäßig allein aus der Höhe des gezahlten festen Lohnes zu schließen sei. Die Frage sei dann zu bejahen, wenn der dem Versicherten gewährte



- 6 -

Lohn den Hauermindestlohn überschreite, deutlich höher sei als der tarifliche Schichtlohn einschließlich etwaiger Prämien eines vergleichbaren Versicherten, der nicht an einem der in § 1 Abs. 1 Nr. 2 HaVO genannten Betriebspunkten arbeite, und wenn der Lohn außerdem "nicht allzu weit" unter dem Hauerdurchschnittslohn (Gedingerichtsatz) liege. Diese Rechtsprechung hat der Senat im Urteil vom 27. Oktober 1966 (SozR Nr. 7 zu § 1 HaVO) weitergeführt und dargetan, daß der einem Versicherten gewährte Lohn anstelle eines regelrechten Gedinges gezahlt werde, wenn er sowohl mehr als 5 v.H. über dem normalen Lohn eines entsprechenden Versicherten, der nicht im Abbau, beim Streckenvortrieb oder in der Aus- und Vorrichtung beschäftigt ist, als auch nicht mehr als 10 v.H. unter dem Hauerdurchschnittslohn liege (vgl. auch die Entscheidungen des Senats vom 13. April 1967 - 5 RKn 44/64 - und vom 22. Oktober 1971 - 5 RKn 65/68-).

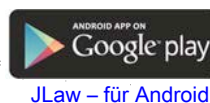
Nach den Feststellungen des LSG und dem übereinstimmenden Vortrag der Beteiligten war der Kläger in der Zeit vom 12. Mai 1941 bis 30. September 1962 - und hernach nur noch vom 1. Mai bis 30. September 1966 - unter Tage an den aaO genannten Betriebspunkten als Elektrohauer oder mit gleicher Tätigkeit beschäftigt. Innerhalb der die genannte Zeit vom 12. Mai 1941 bis 30. September 1962, also 259 Monate umfassenden Spanne, erhielt der Kläger ab 1. März 1956 durchgehend den in den Lohnordnungen des rheinisch-westfälischen Steinkohlenbergbaus vorgesehenen Schichtlohn der sogenannten Sondergruppe. Da der vor dem 1. März 1956 liegende Zeitraum der Beschäftigung des Klägers unter Tage nur 178 Kalendermonate umfaßt, hiervon aber mindestens 1 Monat für den Wehrdienst vom 12. Mai bis 5. Juli 1941 und 4 Monate für in der Zeit vom 1. Januar bis 30. April 1945 nicht

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 7 -

verfahrene Schichten abzusetzen sind, kann er selbst unter Berücksichtigung der von der Beklagten fernerhin als Hauerarbeiten anerkannten weiteren fünf Monate des Jahres 1966 180 Monate solcher Arbeiten nur dann zurückgelegt haben, wenn der ab 1. März 1956 gezahlte Lohn der Sondergruppe während mindestens zwei Monaten die dargestellten Voraussetzungen erfüllt, unter denen er als "besonders vereinbart" gilt. Entgegen der Auffassung des Klägers ist dies nicht der Fall.

Die Meinung des Klägers, die Schichtentlohnung nach der Sondergruppe genüge schon deshalb den in § 1 Abs. 2 HaVO und in der Rechtsprechung des erkennenden Senats gestellten Anforderungen, weil sie in jedem Falle 5 v.H. über dem Schichtlohn des nicht in die Sondergruppe eingestuften Grubenelektrikers liege, vermag der Senat nicht zu teilen. Der Lohn der Sondergruppe steht dem Elektrohauer zu; er ist der höchste Schichtlohn. Seine Gewährung ist nicht von einem Einsatz an den bereits mehrfach erwähnten Betriebspunkten unter Tage abhängig. Er steht vielmehr auch dem Elektrohauer zu, der nicht im Abbau, beim Streckenvortrieb oder in der Aus- und Vorrichtung, sondern z.B. in der Werkstatt beschäftigt ist. Es kann dahinstehen, ob dieser Lohn dann, wenn er ausschließlich für an den genannten Betriebspunkten beschäftigte Elektrohauer bestimmt wäre oder wenn Elektrohauer nur an den genannten Betriebspunkten arbeiteten, als ein anstelle eines regelrechten Gedinges gezahlter Lohn angesehen werden könnte. Da dies nicht der Fall ist, kann die strittige Zeit nur dann als mit Hauerarbeiten verbracht anerkannt werden, wenn der Lohn des Klägers infolge gewährter Prämien mindestens 5 v.H. über dem Tariflohn der Sondergruppe gelegen

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 8 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 8 -

hat. Nach den Feststellungen des LSG hat der Lohn des Klägers jedoch zu keiner Zeit, also auch nicht während des Bezugs zusätzlicher Prämien diese Höhe erreicht. Entgegen der Ansicht des Klägers kann der Tariflohn des Grubenelektrikers nicht zum Vergleich herangezogen werden. Denn es kommt allein darauf an, ob der vereinbarte Lohn des Klägers mindestens um 5 v.H. über dem Schichtlohn des tariflich am höchsten eingestuften, in diesem Beruf tätigen Versicherten liegt. Das aber ist die Berufsgruppe des Elektrohauers und nicht die des Grubenelektrikers. Der Kläger hat also nach dem 28. Februar 1956 keine auf die besondere Wartezeit nach § 49 Abs. 2 RKG aF anrechenbaren Hauerarbeitszeiten zurückgelegt.

Es kann ferner dahinstehen, ob ausnahmsweise auf das Erfordernis, daß der feste Lohn mindestens 5 v.H. über dem normalen Schichtlohn liegen müsse, dann verzichtet werden kann, wenn der Festlohn die Höhe des Hauerdurchschnittslohns (Gedingerichtsatzes) erreicht. Auch das ist vorliegend nicht der Fall.

Da nach alledem die Voraussetzungen für die Anerkennung dieser Arbeiten als Gedingelohnarbeiten für die Zeit von 1956 bis 1962 schon aus dem genannten Grund nicht vorliegen, braucht auf die Frage, ob die übrigen Voraussetzungen erfüllt sind, nicht eingegangen zu werden.

Hat aber der Kläger nach allem weniger als 180 Kalendermonate Hauerarbeiten unter Tage zurückgelegt, so steht ihm die nach altem Recht beanspruchte Bergmannsrente nicht zu. Das angefochtene Urteil trifft zu, so daß die Revision des Klägers hiergegen mit der auf § 193 des

- 9 -



- 9 -

Sozialgerichtsgesetzes gestützten Kostenentscheidung
als unbegründet zurückzuweisen war.



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)